

# Allgemeine Verkaufs - und Lieferbedingungen für Kaufverträge

EMK AG, E-mail: emk@emk.ch, Internet: www.emk.ch, (V: 01.01.2015)

Tel: +41-43.888.30.80 Fax: +41-43.888.30.89

## 1. Angebot

1.1 Alle Angebote sind freibleibend

1.2 Mit der Angebotsabgabe auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen übernimmt der Bieter keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Planung.

## 2. Vertragsabschluß und -inhalt

2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, daß diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2.2 Der Vertrag ist geschlossen, sobald der Lieferer nach Eingang einer Bestellung die schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Das gilt auch für Aufträge, die von Beauftragten im Außendienst angenommen werden.

2.3 Enthält die Auftragsbestätigung des Lieferers Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers dazu als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

2.4 Der Lieferer behält sich vor, das Geschäft über eine Kreditversicherung abzusichern und dem Versicherungsgeber die erforderlichen Daten des Bestellers zu übermitteln.

2.5 Die zu Angeboten, Bestätigungen oder Lieferungen gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen behalten wir uns jederzeit vor.

## 3. Lieferumfang

3.1 Gegenstand der Lieferung sind nur die in der Auftragsbestätigung des Lieferers ausdrücklich genannten Teile.

3.2 Vom Besteller gewünschte Änderungen oder Ergänzungen der Lieferung werden nur ausgeführt, wenn der Lieferer das schriftlich bestätigt.

3.3 Leistungen, die nicht Gegenstand des Angebotes waren und die der Lieferer auf Verlangen des Bestellers ausführt, werden zu Tagespreisen abgerechnet.

3.4 Auch bei freier Anlieferung gehört das Abladen und Einbringen nicht zur Leistung des Lieferers. Der Besteller hat dafür zu sorgen, daß der Liefergegenstand ohne Verzögerung abgeladen wird. Dazu gehört auch ausreichende Personalbereitstellung. Andernfalls gehen Wartezeiten und andere daraus dem Lieferer entstandene Kosten zu Lasten des Bestellers.

## 4. Preis und Zahlung

4.1 Alle Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager des Lieferers excl. Mehrwertsteuer und ausschl. der Kosten für Verpackung und Verpackungsmaterial.

4.2 Alle Verpackungsmaterialien sind recyclingfähig und schadstofffrei deponierbar. Sie werden von uns zurückgenommen, wenn sie frei angeliefert werden. Euro-Paletten und Gitterboxen sind sofort zu tauschen oder frachtfrei zurückzusenden, wenn Auslieferung durch unseren LKW erfolgte.

4.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in Schweizer Franken bar, frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu leisten.

4.4 Bei Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in allen unserenschriftlichen und mündlichen Erklärungen wird Richtigstellung und Nachbelastung vorbehalten.

4.5 Beauftragte des Lieferers sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen, es sei denn, daß der Lieferer eine andere schriftliche Erklärung abgegeben hat.

4.6 Die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

## 5. Lieferzeit

5.1 Der Lieferzeitpunkt ergibt sich erst mit Erstellung der Auftragsbestätigung.

Voraussetzung zur Einhaltung des Lieferzeitpunktes ist die rechtzeitige Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie evtl. Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Der Lieferzeitpunkt ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.3 Der Lieferzeitpunkt verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich

auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller balmöglichst mitteilen.

5.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sofern nicht ein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegt, beträgt sie für jede volle Woche der Verspätung  $\frac{1}{2}$  v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch  $\frac{1}{2}$  v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

5.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## 6. Annahme und Gefahrenübergang

6.1 Teillieferungen sind zulässig.

6.2 Wegen eventueller geringfügiger Mängel darf die Annahme nicht verweigert werden.

6.3 Risiko und Gefahr gehen spätestens dann auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Lager des Lieferers verlassen hat, auch für Teillieferungen und auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

6.4 Verzögert sich der Versand entsprechend Ziffer 5.5 gehen Risiko und Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6.5 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird der Liefergegenstand für den Transport und/oder die Einlagerung in dem vom Besteller verlangten Umfang versichert.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn die gesamten Verbindlichkeiten aus allen Lieferungen getilgt sind, unabhängig davon, ob vom Besteller bestimmte Waren oder Lieferungen bezahlt sind.

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.3 Der Besteller der unsere AVB ohne Einschränkungen annimmt, ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten und weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, daß der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

7.4 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- Für die durch Verarbeitung entstehenden Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 7.5** Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.
- 8. Haftung für Mängel der Lieferung**
- 8.1** Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitts 5.4 wie folgt:  
Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach beliebigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme, mindestens jedoch in der gesetzlichen Frist infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 15 Monate nach Gefahrübergang, frühestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- 8.2** Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 8.3** Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- 8.4** Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Messungen an der Anlage, Ausbesserungen und Ersatzlieferung hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 8.5** Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 8.6** Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 8.7** Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden aus unerlaubter Handlung sowie Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit nicht ein Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vorliegt, unbeschadet 5.4 ausgeschlossen.
- 8.8** Mehrkosten, die uns bei der Erfüllung unserer Gewährleistungsverpflichtungen dadurch entstehen, daß unsere Produkte außerhalb der Schweiz eingebaut sind oder betrieben werden, gehen, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, stets zu Lasten des Käufers.
- 9. Haftung für Nebenpflichten**  
Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 8 und 10 entsprechend.
- 10. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung**
- 10.1** Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 10.2** Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts 5 der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 10.3** Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 10.4** Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer. Statt des Rücktrittsrechts kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.
- 10.5** Auftragsgemäß gelieferte Waren werden von uns grundsätzlich nicht zurückgenommen. Entschließen wir uns jedoch zu einer Rücknahme, vergüten wir für einwandfreies und unbenutztes Material 80% des Rechnungsbetrages unter Abzug entstandener Auslagen für Fracht, Transportschäden usw.
- 11. Recht des Lieferers auf Rücktritt**  
Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 5 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt.  
Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweise des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
- 12. Übertragbarkeit**  
Der Besteller darf Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen.
- 13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
- 13.1** Erfüllungsort für beide Teile ist Schindellegi (SZ).
- 13.2** Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung auszuführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 13.3** Gerichtsstand ist Schindellegi (SZ), der Lieferant kann den Besteller auch an seinem Sitz einklagen.
- 13.4** Es gilt Schweizer Recht.
- 14. Änderungen, Nebenabreden, Teilwirksamkeit**
- 14.1** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 14.2** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Eventuell unwirksame Vereinbarungen sind durch zulässige Regelungen zu ersetzen, die soweit wie möglich zu dem mit der unwirksamen Abrede angestrebten Ergebnis führen.
- 15. Reparaturaufträge**  
Für die Durchführung von Reparaturen im Werk des Herstellers gelten folgende Einschränkungen:
- 15.1.** Die Gewährleistung entsprechend Ziffer 8 bezieht sich auf die ordnungsgemäße Ausführung der Reparatur.
- 15.2.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet vom Tage des Gefahrenübergangs.
- 15.3** Die vollen Transportkosten werden hierbei vom Auftraggeber übernommen.
- 16. Transportkosten**  
Lieferungen mit einem Auftragswert über CHF 2'000.- erfolgen frei inländischer Poststelle. Ansonsten folgende Versandkosten-Anteile : Paketdienst Inland < 1KG CHF 12.-; < 10KG CHF 29.-; < 30KG CHF 49.-; SBB CHF 72.-, LKW CHF 90.- Expresszuschlag nach tatsächlichem Aufwand. Bei einem Auftragswert unter CHF 75.- behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- zu erheben.